

4. Wird die Verjährung der Strafverfolgung wegen Beihilfe selbständig durch richterliche Handlungen unterbrochen, die sich ausschließlich gegen den Gehilfen richten?

St.G.B. § 68.

I. Straffenat. Urte. v. 12. Dezember 1907 g. B. u. Gen. I 723/07.

I. Landgericht Landau.

Aus den Gründen:

... In bezug auf die Anschulldigung gegen den Angeklagten L., daß er zu den von R. und B. verübten Vergehen wider das Weingeseß wissentlich durch Rat und Tat Beihilfe geleistet habe, ist in dem ersten Falle die Erörterung der Schuldfrage ausdrücklich abgelehnt worden, in dem zweiten ihre Entscheidung unterblieben, weil in beiden Fällen angenommen wurde, die Strafverfolgung sei durch Verjährung ausgeschlossen. Die Begründung dieser Entscheidung ist insoweit für das Revisionsgericht maßgebend, als die Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen durch den Täter, sonach der Zeitpunkt des Beginnes der Verjährung auch gegenüber dem Gehilfen, ein Tatumstand ist, über den ausschließlich der Tatrichter nach den Ergebnissen der Verhandlung zu befinden hat. Im Falle R. ist eine einwandfreie Feststellung über den Zeitpunkt der Verübung nicht getroffen; im Falle B. ist diese in das Jahr 1901 verlegt. Hätte die Strafkammer im Falle R. angenommen, daß die Verwendung der von dem Angeklagten L. in der Zeit von Januar 1900 bis März 1901 gelieferten Fälschungsmittel noch in den Jahren 1903 und 1904 stattgefunden habe, so wäre die Verjährung auch in bezug auf die weiter zurückliegenden Beihilfehandlungen überhaupt noch nicht eingetreten (Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 5 S. 282 [286] und Bd. 30 S. 300 [310]). Nur im Falle B. ist der Ablauf der Verjährungszeit für die Haupttat nachgewiesen. Anerkannt ist jedoch für beide Fälle, daß die Unordnung des Amtsgerichts vom 14. Juni 1905 der Zeit nach geeignet wäre, die Verjährung zu unterbrechen. Diese richterliche Handlung, der das Urteil aus anderen Gründen die Wirkung der Unterbrechung abspricht, ist der selbständigen Prüfung durch das Revisionsgericht zugänglich (Entsch. w. o. Bd. 12 S. 434). Nach dem Ergebnis der letzteren

können die Feststellungen des Vorberrichters nicht als richtig und erschöpfend anerkannt werden, und seine Beurteilung des Vorgangs ist verfehlt. Die Tatsache, daß L. bis September 1901 große Mengen Weinbereitungsmittel bezogen hatte, ließ ihn verdächtig erscheinen, sich durch Verkauf dieser Mittel fortgesetzt der Beihilfe zur Weinfälschung schuldig gemacht zu haben. Die erwähnte richterliche Handlung, die in der Anordnung der Ladung einer Zeugin und deren Vernehmung besteht, wird durch den vorausgehenden Antrag des Staatsanwalts, dem sie entspricht, in ihrer Bedeutung klargestellt. Sie bezweckte, in der Sache „gegen L. wegen Beihilfe zur Weinfälschung“ — so sind der Antrag des Staatsanwalts und das Vernehmungsprotokoll aktenmäßig bezeichnet — durch eidliche Vernehmung einer Zeugin zu ermitteln, ob der Angeklagte L. die von ihm angeblich in großer Menge bezogenen Stoffe zur verbotswidrigen Verwendung bei der Weinbereitung an Dritte abgegeben habe. Es handelt sich sonach um eine gegen L. gerichtete Maßnahme des Strafrichters, die sich auf eine Anzahl hinreichend bestimmt umgrenzter Straftaten dieses Beschuldigten bezog; die Ermittlung der Einzelheiten dieser zum Gegenstand der Strafverfolgung gemachten Verkommnisse und die Feststellung der unterstützten Haupttäter waren der Zweck der richterlichen Handlung. Das angefochtene Urteil verkennt den Begriff der „Tat“ und den des „Täters“ in § 68 St.G.B.'s, wenn es annimmt, die unterbrechende Wirkung der richterlichen Handlung trete nur dann ein, wenn sie gegen den Haupttäter gerichtet und wenn die Haupttat unmittelbar Gegenstand der Verfolgung sei. „Täter“ im Sinne des § 68 St.G.B.'s ist auch der Gehilfe und „Tat“ auch die Beihilfehandlung. Die Strafverfolgung des Gehilfen verjährt, abgesehen davon, daß sie erst mit Vollendung der Haupttat zu verjähren beginnt, unabhängig von der des Täters; dem Gehilfen gegenüber wird die laufende Verjährung selbständig unterbrochen ohne Rücksicht darauf, ob die Unterbrechung auch gegen den Täter wirkt. Es ist nicht erforderlich, daß bei der Verfolgung der Beihilfehandlung die Verübung der Haupttat bereits festgestellt oder daß diese gar in ihren Einzelheiten bekannt sei. Jede richterliche Handlung, die dazu bestimmt ist, über eine Tat, welche nach ihrer gegebenen Gestaltung als Hilfeleistung zu einer oder zu mehreren Straftaten in Betracht kommen kann, Aufklärung zu schaffen, um die

Bestrafung ihres Urhebers herbeizuführen, bildet eine zur Unterbrechung der Verjährung geeignete Verfolgungshandlung und äußert als solche ihre Wirkung, sofern nur die verfolgte Handlung tatsächlich die Straftat eines anderen unterstützte, mögen auch die Nachweise für die Verübung der Haupttat erst später, namentlich erst im Urteile, geführt werden und mögen auch die Einzelheiten der Gehilfentätigkeit zur Zeit der Verfolgungshandlung noch nicht bekannt sein. Ob die richterliche Handlung von Erfolg begleitet war oder nicht, ist für ihre unterbrechende Wirkung ebenso gleichgültig, wie der Umstand, daß gegen andere Teilnehmer, insbesondere den Haupttäter, die Verfolgung überhaupt unterbleibt oder verjährt.

Hiernach wird die freisprechende Entscheidung durch die Feststellungen über den Eintritt der Verjährung nicht getragen; es hätte vielmehr des Eingehens auf die Schuldfrage bedurft. . . .

Der Ober-Reichsanwalt hatte beantragt, der Revision der Staatsanwaltschaft stattzugeben.